▶ Aktuelle Gesetzgebung

KuG/Überbrückungshilfen verlängert: Weiter erfolgreich pfänden

| Die bis Ende 2020 befristeten Regelungen zum vereinfachten und erhöhten Bezug von Kurzarbeitergeld (KuG) sollen um ein Jahr verlängert werden. Entsprechende Maßnahmen hat das Bundeskabinett durch den Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG) auf den Weg gebracht. |

Zusammenrechnung bleibt erhalten

Interessant für Gläubiger: Die Hinzuverdienstregelungen sollen bis 31.12.21 insoweit verlängert werden, als das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijobs bis 450 EUR) anrechnungsfrei bleibt. Insofern bleibt für Gläubiger die Möglichkeit der Zusammenrechnung der verschiedenen Einkünfte gemäß § 850e Nr. 2, 2a ZPO. Die Laufzeit der Überbrückungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen wird ebenfalls bis zum 31.12.20 verlängert. Die Hilfen können dann auch für die Fördermonate September bis Dezember 2020 beantragt werden.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Trauriger Anlass, aber: Pfänden Sie jetzt Kurzarbeitergeld, VE 20, 73
- Corona-Überbrückungshilfen für Solo-Selbstständige und Einzelunternehmer, 20, 142

ARCHIV
Ausgabe 5 | 2020
Seite 73

▶ Aktuelle Gesetzgebung

Erhöhung des Grundfreibetrags geplant: Das sind die Folgen

| Im Rahmen des Entwurfs eines zweiten „Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ (Zweites Familienentlastungsgesetz; BT-Drucksache 19/21988) soll der Grundfreibetrag in § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG von derzeit 9.408 EUR um 288 EUR (3,06 Prozent) auf 9.696 EUR im Jahr 2021 und im Jahr 2022 um weitere 288 EUR (2,97 Prozent) auf 9.948 EUR angehoben werden. |

Erhöhung der Freigrenzen

Bei einer Lohn- und P-Kontopfändung (§ 850k Abs. 1 S. 1 ZPO) sind die Pfändungsfreibeträge an die Entwicklung des Grundfreibetrags gekoppelt (§ 850c Abs. 2a ZPO). Sie werden grundsätzlich im Zweijahresrhythmus zum 1.7. dynamisiert. Die prozentuale Erhöhung des Grundfreibetrags wird daher in der Folge auch eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen bei der Lohnpfändung sowie eine Erhöhung der Freigrenzen beim P-Konto nach sich ziehen.

PRAXISTIPP | Im Hinblick auf die beabsichtigte Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr (vgl. VE 19, 22, 203) könnte daher ab dem Jahr 2022 jährlich eine weitere Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen erfolgen. Das bedeutet für Gläubiger eine deutliche Verschlechterung. Sie müssen sich daher – allein schon aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten – noch intensiver mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beschäftigen.

ARCHIV
Ausgabe 2 | 2019
Seite 22

Weiter geplant ist, das **Kindergeld** ab 2021 um 15 EUR zu erhöhen. Dies bedeutet für bestimmte Gläubiger eine geringfügige Verbesserung bei der Pfändung solcher Leistungen (ausführlich hierzu Mock, VE 18, 157).